



# **BUNDESVERWALTUNGSGERICHT**

## **BESCHLUSS**

BVerwG 3 B 66.09  
OVG 8 LC 1/09

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 3. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
am 10. November 2009  
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht Kley und die  
Richter am Bundesverwaltungsgericht Liebler und Buchheister

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung  
der Revision in dem Beschluss des Niedersächsischen  
Oberverwaltungsgerichts vom 29. Juni 2009 wird zurück-  
gewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Beschwer-  
deverfahren auf 30 000 € festgesetzt.

#### G r ü n d e :

- 1 1. Die Klägerin beantragte 1998 gestützt auf die Übergangsregelung des § 12 PsychThG die Erteilung einer Approbation als Psychologische Psychotherapeu-  
tin. Das nach der Übergangsregelung erforderliche Studium der Psychologie  
hat die Klägerin nicht absolviert. Im Hinblick auf geltend gemachte verfassungs-  
rechtliche Bedenken gegen einen Ausschluss bislang psychotherapeutisch täti-  
ger Personen ohne Psychologiestudium von der Übergangsregelung wurde  
unter anderem der Klägerin zunächst eine „vorläufige“ Approbation erteilt.  
Nachdem die Verfassungsmäßigkeit der Übergangsregelung durch das Urteil  
des Senats vom 9. Dezember 2004 - BVerwG 3 C 11.04 - höchstrichterlich ge-  
klärt und der Antrag der Klägerin auf Erteilung einer (vollwertigen) Approbation  
rechtskräftig abgelehnt worden war, sie sich aber weigerte, die Urkunde über  
die vorläufige Approbation zurückzugeben, nahm der Beklagte die vorläufige  
Approbation gestützt auf § 3 Abs. 1 PsychThG mit Wirkung vom Tage der  
Rechtskraft der Ablehnung des Approbationsantrags zurück. Das Verwaltungs-  
gericht hat der Klage gegen den Rücknahmebescheid stattgegeben. Die vorläu-  
fige Approbation habe nicht zurückgenommen werden können, weil diese sich  
bereits mit der rechtskräftigen Ablehnung des Approbationsantrages erledigt  
habe. Die Klägerin werde jedenfalls wegen der ihr mit der Rücknahme auferleg-

ten Gebühr in ihren Rechten verletzt. Das Oberverwaltungsgericht hat das Urteil geändert und die Klage abgewiesen. Die Rücknahme sei analog § 3 Abs. 1 PsychThG rechtmäßig. Der Beklagte habe auf diese Weise verbindlich über den zwischen den Beteiligten streitigen Fortbestand der vorläufigen Approbation und den Erlöschenszeitpunkt entscheiden dürfen. Die vorläufige Approbation sei rechtswidrig gewesen, weil die Klägerin nicht unter die Übergangsregelung falle. Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Beschluss des Oberverwaltungsgerichts richtet sich die Beschwerde der Klägerin.

- 2 2. Die Beschwerde ist unbegründet. Der Rechtssache kommt die allein geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung (§ 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) nicht zu.
- 3 Soweit die Klägerin eine Grundrechtsverletzung durch die Übergangsregelung des Psychotherapeutengesetzes geltend macht, ergeben sich daraus keine Fragen, die nicht bereits durch das Urteil des Senats vom 9. Dezember 2004 - BVerwG 3 C 11.04 - (Buchholz 418.04 Heilpraktiker Nr. 22) geklärt wären.
- 4 Die weiteren Ausführungen der Beschwerde beziehen sich hauptsächlich auf die Bedeutung der Vorläufigkeit der zurückgenommenen Approbation. Ob und wann die vorläufige Approbation ihre Wirkung verloren hat, war für das Oberverwaltungsgericht indes nicht entscheidungserheblich. Es hat vielmehr darauf abgestellt, dass der Beklagte die unklare und zwischen den Beteiligten umstrittene Fortgeltung der vorläufigen Approbation durch deren Rücknahme verbindlich regeln durfte. Gegen diese Erwägung, auf die die Beschwerde nicht weiter eingeht, bestehen keine Bedenken. Sie rechtfertigt zugleich, die Klägerin, die sich auf eine Fortgeltung berufen und die Rückgabe der Approbationsurkunde verweigert hatte, mit den Kosten der Rücknahme zu belasten (vgl. zu einem insoweit vergleichbaren Fall das Urteil des Senats vom 11. Dezember 2008 - BVerwG 3 C 26.07 - BVerwGE 132, 315 Rn. 25 = Buchholz 442.10 § 3 StVG Nr. 2).
- 5 Soweit die Klägerin „Berufs- und Bestandsschutz“ geltend macht, wendet sie sich der Sache nach gegen die Annahme des Oberverwaltungsgerichts, ein schutzwürdiges Vertrauen in den Fortbestand der vorläufigen Approbation sei

spätestens mit der rechtskräftigen Ablehnung des Antrags auf Erteilung einer (vollwertigen) Approbation entfallen. Das wirft keine Fragen von grundsätzlicher Bedeutung auf. Gleiches gilt für den Beschwerde Vortrag zur Rechtswidrigkeit der vorläufigen Approbation. Sie war zweifellos rechtswidrig, weil die Klägerin nicht unter die Übergangsregelung fällt. Der Hinweis auf das von der Klägerin für zutreffend erachtete erstinstanzliche Urteil führt nicht weiter. Das Verwaltungsgericht hat die Rücknahme nicht für rechtswidrig erachtet, weil es meinte, die vorläufige Approbation sei rechtmäßig, sondern weil diese sich ohnehin bereits erledigt habe.

- 6 Dass vergleichbare Fälle noch vor den Verwaltungsgerichten anhängig sind - nach Angabe des Beklagten noch sieben Verfahren - rechtfertigt keine Zulassung der Revision, solange keine klärungsbedürftigen Fragen dargetan werden.
- 7 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO; die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 i.V.m. § 52 Abs. 1 GKG.

Kley

Liebler

Buchheister